

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Oberzent
Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung –
Stadtverordnetenversammlung am Dienstag, 31. Januar 2023
Oberzent, 06.01.2023

Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“

Nachdem der Schlussbericht über die vergleichende Prüfung Kommunalwald bereits einige Monate vorliegt und bisher in keinem städtischen Gremium ausführlich diskutiert wurde, bitten wir um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen sowie die anschließende Beratung im zuständigen Ausschuss:

Frage 1:

Wie steht die Stadt Oberzent zu der im Abschlussbericht enthaltenen Aussage: „Im Gemeindegebiet der Stadt Oberzent befanden sich mehrere Windvorranggebiete. Hieraus ergaben sich Potenziale für Erlöse aus Windkraft. Die Gemeinde hatte sich mit einem Beschluss gegen Windkraft im Gemeindegebiet ausgesprochen. Wir empfehlen der Stadt Oberzent aktuelle und/oder zukünftige Potenziale für Windkraftanlagen auf eigenen Flächen zu nutzen.“

Antwort:

Die Verwaltung verweist hierzu auf den Beschluss der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2020.

Frage 2:

Ist die Stadt Oberzent bereit, Verträge zu Ausgleichszahlungen gemäß § 6 EEG abzuschließen (im 2,5 km Radius 0,2 Cent pro kWh), wie es in dem Bericht empfohlen wird?

Antwort:

Allgemeines: Gemäß § 6 EEG können die Gemeinden, die von Windenergieanlagen an Land und Freiflächensolaranlagen betroffen sind, finanziell an diesen Anlagen beteiligt werden. Hierzu wurde von der Fachagentur Windenergie an Land ein entsprechender Mustervertrag (www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/) überarbeitet und Ende November 2022 veröffentlicht. Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin. Mitglieder des Vereins sind Bund, Länder, die kommunalen Spitzenverbände, Wirtschafts- und Naturschutzverbände sowie Unternehmen.

Der Magistrat wird sich im Laufe des Jahres mit den vorliegenden Verträgen beschäftigen und zur Beratung in die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung weiterleiten.

Frage 3:

Wird die Stadt Oberzent in Zukunft der Empfehlung folgen und in Jagdpachtverträge neben dem Pachtzins eine Wildschadenspauschale aufnehmen?

Frage 4:

Der Stadt Oberzent entstanden laut Bericht kalkulatorische Kosten für Wildschutzmaßnahmen im Regelbetrieb und bei der Aufforstung der Kalamitäten in Höhe von 69.015 Euro, die Einnahmen aus Jagdpachten betragen allerdings nur 48.964 Euro, d.h. es wurde eine Deckungsquote von 73% erreicht. Wie kann der Deckungsgrad in Zukunft erhöht werden?

Frage 5:

Der Stadt Oberzent lagen die genossenschaftlichen Jagdpachtverträge nicht vor. Dieser Umstand wird in dem Bericht als nicht sachgerecht bezeichnet, denn die Thematik Jagd und Wild stelle einen maßgeblichen Faktor zur Waldbewirtschaftung dar. Wie und bis wann soll hier Abhilfe geschaffen werden?

Antwort:

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Alle jagdbaren Grundstücksflächen (z. B. Acker- oder Grünland, Wald- oder Wasserflächen) müssen im Jagdkataster verzeichnet werden.

Die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ist nicht freiwillig, sondern zwingend entsprechend § 9 Abs. 1 BJG. Demzufolge müssen sämtliche Eigentümer von Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, der Jagdgenossenschaft angehören.

Im Stadtgebiet existieren 18 Jagdgenossenschaften. Die Stadt Oberzent ist ein Mitglied innerhalb einer Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaftsversammlung wählt aus ihren Reihen den Jagdvorstand, der ehrenamtlich tätig ist.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist – noch vor dem Jagdvorstand – das entscheidungserhebliche und insoweit höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Eine Jagdgenossenschaftsversammlung wird üblicherweise nach Ladung des Jagdvorstandes erfolgen. Sofern kein funktionierender Jagdvorstand vorhanden ist (etwa deshalb, weil alle Mitglieder zurückgetreten sind), werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BJG durch den Gemeindevorstand wahrgenommen.

Als Körperschaften öffentlichen Rechts können Jagdgenossenschaften sich eine eigene Satzung geben, in der sie Fragen ihrer inneren Organisation regeln. Diese Satzungen müssen durch die untere Jagdbehörde genehmigt werden.

Entsprechende Satzungen und Jagdpachtverträge der Flächen werden durch die Jagdgenossenschaft abgeschlossen. Die Stadt Oberzent hat die Unterlagen im Zuge der „232. vergleichenden Prüfung Kommunalwald“ bei den Jagdgenossenschaften angefordert.

Der gesamte Themenbereich ist sehr komplex, über Jahrzehnte gewachsen und den Erfordernissen vor Ort angepasst worden. Die im Bericht genannten Themen erscheinen theoretisch sinnvoll, aber müssen auch den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und der Akzeptanz standhalten.

Elisabeth Bühler-Kowarsch, Fraktionssprecherin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beantwortung 31.01.2023 Kehrler, Bgm.